



# STATUTEN des Vereins „Philatelisten Bern“

## I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<b>Art. 1</b>	Die „Philatelisten Bern“ (abgekürzt PhB) verstehen sich als politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.
Zweck	<b>Art. 2</b>	Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege der Philatelie als Kulturgut und Hobby.
Aktivitäten	<b>Art. 3</b>	Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Abhalten von Zusammenkünften</li><li>b) Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Anlässen</li><li>c) Durchführung von Auktionen</li><li>d) Organisation eines Rundsendeverkehrs</li><li>e) Schätzung und Verwertung von Sammlungen</li><li>f) Förderung und Anleitung interessierter Jugendlicher</li><li>g) Führen einer Vereinsbibliothek</li><li>h) Mitgliedschaft im Verband Schweizerischer Philatelistenvereine.</li></ul>

## II. Mitgliedschaft

Mitglieder	<b>Art. 4</b>	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aktivmitgliedern</li><li>b) Veteranen</li><li>c) Freimitgliedern</li><li>d) Ehrenmitgliedern</li><li>e) Jugendmitgliedern.</li></ul>
Aufnahme	<b>Art. 5</b>	Als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden natürliche Personen, welche volljährig sind. Aufnahmeversuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
Folgen	<b>Art. 6</b>	Durch die Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten, die bestehenden Reglemente und gefassten Vereinsbeschlüsse sowie die Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages.
Veteranen	<b>Art. 7</b>	Zu Veteranen werden Mitglieder, die während 25 Jahren dem Verband Schweizerischer Philatelistenvereine angehört haben.
Freimitglieder	<b>Art. 8</b>	Zu Freimitgliedern werden Mitglieder ernannt, die während 40 Jahren dem Verein angehört haben. Sie sind von der Bezahlung des Vereins, nicht aber der Verbandsbeitrages befreit.
Ehren- mitglieder	<b>Art. 9</b>	Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Philatelie im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Jugendmitglie der	<b>Art. 10</b>	Im Einverständnis mit deren gesetzlichen Vertretern können Jugendliche, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie zahlen keine Beiträge. Nach Erreichen des 18. Altersjahres steht es ihnen frei, zu den Aktivmitgliedern überzutreten.
Austritt	<b>Art. 11</b>	Die Mitgliedschaft erlischt durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tod</li> <li>b) Freiwilligen Austritt, der nur auf Jahresende erfolgen kann und spätestens Ende November beim Vorstand eingereicht werden muss. Die Nichtbezahlung von Beiträgen gilt nicht als Austrittserklärung.</li> <li>c) Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins oder der Philatelie im Allgemeinen schaden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit <math>\frac{3}{4}</math>-Mehrheit.</li> </ul>
Haftung	<b>Art. 12</b>	Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, haften jedoch für ihre gegenüber dem Verein noch bestehenden Verpflichtungen.

### III. Organisation

Organe	<b>Art. 13</b>	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hauptversammlung</li> <li>b) die regulären – im Jahresprogramm festgelegten – Vereinssitzungen; zusätzliche informelle Treffen von Mitgliedern zählen nicht als Vereinssitzungen</li> <li>c) der Vorstand</li> <li>d) die Rechnungsrevisoren</li> </ul>
--------	----------------	--

#### a) die Hauptversammlung

Hauptversam mlung	<b>Art. 14</b>	Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
Ordentliche Hauptversam mlung	<b>Art. 15</b>	Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres statt, wozu die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Es steht ihr die Erledigung folgender Geschäfte zu:
Befugnisse		<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung</li> <li>2) Entgegennahme der Jahresberichte</li> <li>3) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der Revisionsberichte</li> <li>4) Décharge-Erteilung an den Vorstand</li> <li>5) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und andere Vereinsfunktionäre</li> <li>6) Festsetzung des Jahresbeitrages</li> <li>7) Genehmigung des Budgets</li> <li>8) Wahl des Präsidenten und Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>9) Wahl der Revisoren</li> <li>10) Genehmigung und Änderung der Statuten</li> <li>11) Behandlung von Anträgen</li> <li>12) Ernennung der Ehrenmitglieder</li> </ol>

- Anträge von Mitgliedern **Art. 16** Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung **Art. 17** In wichtigen Fällen kann der Vorstand zu jeder Zeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einberufung hat verpflichtend zu erfolgen, wenn sie von einem Zehntel sämtlicher Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter der Angabe des Zwecks verlangt wird. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vor der ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

#### b) die Vereinssitzung

- Vereinssitzung **Art. 18** An den regulären Vereinssitzungen werden die laufenden Geschäfte behandelt, erledigt oder vertagt, Informationen ausgetauscht und nach Möglichkeit philatelistische Tätigkeiten durchgeführt.

#### c) der Vorstand

- Zusammensetzung Unterschriften **Art. 19** Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern geleitet. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. In - vor allem personell und finanziell - wichtigen Fällen unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied; in einfachen Fällen unterzeichnet der Präsident oder das fachlich zuständige Vorstandsmitglied.
- Bestellung **Art. 20** Der Präsident wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidenten bestellt.
- Aufgabe **Art. 21** Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Über seine Verhandlungen hat der Vorstand Protokoll zu führen.
- Finanzielle Befugnisse **Art. 22** Der Vorstand ist befugt, einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von total Fr. 3.000.-- pro Jahr mit 2/3-Mehrheit zu beschliessen.
- Reglemente **Art. 23** Der Vorstand ist befugt, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und dergleichen bezüglich Vereinsaktivitäten jeweils mit ¾-Mehrheit zu erlassen oder zu ändern.
- Präsident **Art. 24** Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vereins und des Vorstandes. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und überwacht die gesamte Geschäftsführung.

#### d) die Revisoren

- Revisoren **Art. 25** Die ordentliche Hauptversammlung wählt einen ersten und zweiten Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für 2 Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich. Im Turnus von 2 Jahren erfolgt die Ablösung der gewählten Revisoren durch hierarchischen Aufstieg der Nachfolgenden, sodass alle 2 Jahre ein neuer Ersatzrevisor gewählt werden muss.
- Aufgabe **Art. 26** Die Revisoren unterziehen die Jahresrechnung einer formellen und materiellen Prüfung. Sie haben über ihre Tätigkeit zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie stellen Antrag für die Ausrichtung der Gesamtentschädigung an den Vorstand und für die Entlastung des Rechnungsführers.

### IV. Finanzielles

- Mittel **Art. 27** Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:  
a) dem Jahresbeitrag, der sich zusammensetzt aus

- dem Vereinsbeitrag und
- dem Verbandsbeitrag

Der Beitrag ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung

- b) dem Reinertrag aus Provisionen und Verkäufen
- c) dem Zinsertrag der Kapitalanlagen
- d) allfälligen Schenkungen und Spenden
- e) den sonstigen Vermögenswerten

Rechnungs-  
legung

**Art. 28** Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen

Haftung

**Art. 29** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur im Rahmen des von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

## V. Auflösung

Auflösung

**Art. 30** Für die Auflösung des Vereins ist, ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen, der Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung erforderlich, an welcher mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein muss und drei Viertel von ihnen für die Auflösung stimmen müssen. Ist in einer ersten ausserordentlichen Hauptversammlung nicht ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist innert 3 bis 6 Wochen eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit absolutem Mehr entscheidet.

Verbleibendes  
Vermögen

**Art. 31** Über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung. Es ist ausschliesslich zur Förderung philatelistischer Bestrebungen einzusetzen.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 32** Diese Statuten treten auf den 01.01.2012 in Kraft.

Bern, den 19.12.2011

Rechtskräftige Unterschriften:

(T. Krüger)

(A. Grimm)

(W. Wisler)

(E. Brenzikofer)